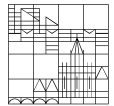


Brandschutzordnung

Teil C

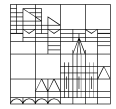
für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben





Inhaltsverzeichnis

1. Brandverhütung	3
2. Alarmpläne	7
3. Sicherheitsmaßnahmen/Unterstützung der Feuerwehr	7
4. Löschmaßnahmen	10
5. Nachsorge	11
6. Sonderveranstaltungen.....	11
7. Übergeordnete Zuständigkeiten	11



1. Brandverhütung

- **Zuständig für die Einhaltung der einschlägigen Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen ist:**

- **VB-BW Amt Konstanz**

Nutzungsbedingte Brandschutzanforderungen sind einvernehmlich zwischen dem jeweiligen Nutzer, der/dem Gebäudeverantwortlichen der Abteilung FM und VB-BW Amt Konstanz abzustimmen. Der zuständige Sicherheitsingenieur berät diesen Personenkreis.

- **Für die Überwachung und jährliche Prüfung nachfolgend aufgeführter Brandschutzeinrichtungen sind zuständig:**

Brandschutztüren: Abt. FM – Sachgebiet Gebäudeservice / Sachgebiet Gebäude und Betriebstechnik (Türen mit elektrischen Antrieben oder Feststellanlagen)

Brandschutzklappen: Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS

Brandmeldeanlagen: Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; Elektro

Alarmierungsanlagen: Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; Elektro

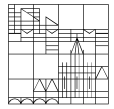
Sprinkleranlage: Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik HLS

CO₂- Löschanlage: Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS (Kleinlöschanlagen, die ausgelöst wurden, sind von der nutzenden Stelle der Abt. FM/GBT unmittelbar zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft zu melden)

Feuerlöscher: Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS (Feuerlöscher, die zum Einsatz kamen, sind von der nutzenden Stelle der Abt. FM/GBT unmittelbar zum Austausch zu melden. Austauschlöscher in der Regel sofort in der Chemikalienausgabe – L 5 erhältlich)

Wandhydranten: Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS

Löschwasser-einspeisung/ Hydranten: Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS



Flucht-/Rettungswege:

Abt. FM – Sachgebiet Gebäudeservice und SG Bauten und Technik

Freihalten der Flucht- und Rettungswege allg.:

Abt. FM – Sachgebiet Gebäudeservice, insbesondere auch für Veranstaltungsbereiche (VStättVO) u. Treppenträume.
Hochschulsport und die Hallen-/ -platzwarte für die Sporthalle/-anlagen

Fluchttür - sicherungsanlagen:

Abt. FM – Sachgebiet Gebäudeservice;

Fluchttür--steuerung:

Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; Elektro

Rauchabzugsanlagen:

Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; Elektro

Ersatzstrom-versorgungsanlagen:

Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; Elektro

Löschwasserrückhaltung:

Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS

Feuerwehraufstellflächen:

Abt. FM – Sachgebiet Gebäudeservice

Entnahmestellen für Löschwasser:

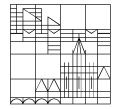
Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS

Großveranstaltungen:

Hier sind veranstaltungsbezogen ggf. weitere Verantwortlichkeiten festzulegen.

- **Zuständig für die Anbringung, das Überwachen und Aktuell-Halten von Sicherheits- und Hinweiszeichen ist:**

Abt. FM – Sachgebiet Bauten und Technik.
Die Abt. FM wird hierbei von den Sicherheitsingenieuren beraten.



- **Zuständig für die Genehmigung von Heißarbeiten (Schweißerlaubnisschein) und für die Außerbetriebnahme von Brandmeldern (Revisionsschaltungen) sind:**

Die Sicherheitsfachkräfte.

Im Falle deren Abwesenheit obliegt diese Aufgabe dem/r LeiterIn der Brandschutzgruppe.

Ist auch bei der Brandschutzgruppe niemand erreichbar, übernimmt diese Aufgabe der/die LeiterIn FM.

Die Arbeiten werden im i-Punkt angemeldet. Der/die jeweilige Diensthabende informiert eine der Sicherheitsfachkräfte, bzw. im Falle der Abwesenheit die Vertretung, damit diese im i-Punkt und soweit erforderlich vor Ort mit dem/der AntragstellerIn die Formalitäten (Heißerlaubnisschein) klärt.

Die ausführenden Firmen und sonstige Personen sind für die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zuständig. Bei in Nutzung stehenden Räumen ist eine Absprache mit den verantwortlichen RaumnutzerInnen zwingend vorzunehmen.

- **Die zuständigen BaubetreuerInnen sind zusammen mit den beauftragten Firmen zuständig für die Angaben der auf Revision zu schaltenden Brandmelder.**

Der/die diensthabende i-Punkt-Beschäftigte nimmt die Revisionsmeldung (Formular im i-Punkt) an und nimmt dann wie schriftlich beantragt betroffene Melder in Revision. Offensichtliche Unstimmigkeiten werden von den i-Punkt-Beschäftigten kommuniziert und hinterfragt.

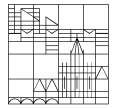
- **Zuständig für die Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche sind:**

Grundsätzlich die verantwortlichen Abteilungs-/ArbeitsgruppenleiterInnen bzw. LeiterInnen der jeweiligen Einrichtung.

Chemikalienlager: SektionsreferentIn; Sektion Naturwissenschaften

Sonderabfalllager: SG-LeiterIn; Sonderabfall

- Holzwerkstatt: Abt. WW – MeisterIn Holz-/Kunststoffwerkstatt
- Lackieranlage: AbteilungsleiterIn der Wiss. Werkstätten (AL)



- **Zuständig für die Überwachung des Rauchverbotes an der Universität sind:**

Grundsätzlich die jeweiligen ArbeitsgruppenleiterInnen, AbteilungsleiterInnen, LeiterInnen von zentralen Einrichtungen,

für Fremdfirmen die Abt. FM;

für überlassene Räume an Dritte, Gäste etc. die jeweils zuständigen Projektverantwortlichen.

- **Zuständig für das Erstellen/Fortschreiben der Feuerwehrpläne, von Flucht- und Rettungsplänen sowie der Brandschutzordnung sind:**

Feuerwehrpläne: VBA

Flucht-/
Rettungspläne: VBA

Brandschutzordnung: Leitende Sicherheitsfachkraft bzw. VertreterIn

- **Zuständig für die Einweisung von Fremdfirmen in den Brandschutz sind:**

die jeweils beauftragende Stelle (FM/Bauamt), das können auch AbteilungsleiterInnen, ArbeitsgruppenleiterInnen oder LeiterInnen von Einrichtungen sein; insbesondere aber

Abt. FM: der/die jeweilige Gebäudeverantwortliche

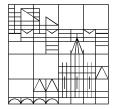
VB-BW Amt
Konstanz: der/die jeweilige Gebäudeverantwortliche

- **Zuständig für die Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen sind:**

Der/die AbteilungsleiterIn FM in Zusammenarbeit mit der Leit. Sicherheitsfachkraft.

- **Zuständig für die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadensversicherer ist:**

Feuerwehr: Der/die AbteilungsleiterIn FM in Zusammenarbeit mit der Leit. Sicherheitsfachkraft.



Schadensversicherer: Der/die AbteilungsleiterIn FM.

2. Alarmpläne

Es gelten die Alarmpläne Feuer, Gas/Chemikalien, Aufzüge, Notfall/Erste Hilfe in der jeweils gültigen Fassung (zu finden auf den Internet-Seiten der AGU – Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz).

Zuständig für die Erstellung und Aktualisierung ist der/die LeiterIn des i-Punktes, er bzw. sie wird hierbei von den Sicherheitsfachkräften beraten.

3. Sicherheitsmaßnahmen/Unterstützung der Feuerwehr

Im Falle eines Brand-/Gasalarmes werden über den Gruppenruf die Brandschutzgruppe, der Hausdienst und die Betriebsanleiterin alarmiert.

Brandschutzgruppe: Die Mitglieder der Brandschutzgruppe kleiden sich im Feuerwehrraum ein und gehen zum i-Punkt.
(Die Außenstellen Limnologie, Sportanlagen, Bischofsvilla, Seeburg etc. werden nicht vom Aktionskreis der Brandschutzgruppe erfasst)

Von den ersten eintreffenden Mitgliedern der Brandschutzgruppe werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Person unterstützt den i-Punkt mit einem Funkgerät bei der Kommunikation.

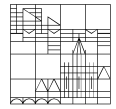
2. Person der Brandschutzgruppe besetzt den gemäß Alarmauslösepunkt von der Feuerwehr angefahrenen Anlaufpunkt – Außenbereich i-Punkt bzw. Gebäude Z Ausgang Ebene 7, Gebäude C Ebene 1

3. Person geht zur Erkundung, ausgestattet mit einem Funkgerät zum Brandort.

Nachrückende Mitglieder gehen nach Meldung am i-Punkt zur Einsatzstelle.

Die Mitglieder der Brandschutzgruppe räumen die direkte Umgebung der Einsatzstelle und halten sie somit für die eintreffende Feuerwehr frei.

Im Falle einer angeordneten Räumung teilt der/die LeiterIn der Brandschutzgruppe, soweit verfügbar, weitere Mitglieder ein, damit sie zunächst im betroffenen Stockwerk die Vollständigkeit



der Räumung überprüfen.
Danach werden ggf. die weiteren gefährdeten Stockwerke geräumt und überprüft.

Hausdienst: Ein Mitglied des Hausdienstes besetzt den gemäß Alarmauslösepunkt von der Feuerwehr angefahrenen Anlaufpunkt (Außenbereich i-Punkt bzw. Gebäude Z Ausgang Ebene 7, Gebäude C Ebene 1, Kinderhaus) und lotst die Feuerwehr zum Einsatzort.

Hallenwart.
Uni-Motion:
(Sportanlagen) Soweit Personalkapazität zur Verfügung steht, ist eine Person zur Unterstützung der Feuerwehr abzustellen.

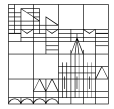
Brandschutz-
helferInnen: Benannte BrandschutzhelferInnen unterstützen die Beschäftigten bei einer Räumung sowie bei der Brandbekämpfung mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschern. Eine Eigengefährdung ist auszuschließen.
Die Liste der BrandschutzhelferInnen wird 2x jährlich aktualisiert
Zuständig: Sekretariat Arbeitssicherheit
Die Liste benannter BrandschutzhelferInnen ist auf den Internetseiten der Arbeitssicherheit zu finden → [Adresslisten](#)

Sicherheitsbeauftragte: Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen die BrandschutzhelferInnen.
Nachdem sich die Sicherheitsbeauftragten im Falle einer Räumung vom „sicheren“ Zustand der Räumlichkeiten und Anlagen im eigenen Bereich überzeugt haben und die Beschäftigten Räume verlassen haben, besetzen diese die ihrem Arbeitsbereich nächstgelegenen Eingangs-/Zugangs-/Übergangstüren, schließen diese und sorgen dafür, dass keine weiteren Personen den geräumten Gebäudeteil betreten.

Hausdienst: Ein Mitglied des Hausdienstes geht in die Nähe der Einsatzstelle und hält sich dort für Sonderaufgaben bereit.
Je nach Ereignis sind z. B. Absperrbänder und Feuerlöschmittel an die Unfallstelle zu bringen.

Sonderfachleute: Die Abt. FM – Sachgebiet Elektro unterstützt den i-Punkt bei der Arbeit.

Sicherheitsingenieure: Die Sicherheitsfachkräfte begeben sich zur Einsatzstelle und unterstützen und beraten die Brandschutzgruppe, die Feuerwehr und andere Einsatzkräfte beim Einsatz.



Zugleich beginnen sie, soweit möglich, mit der Unfalluntersuchung.

ErsthelferInnen:

Nach einem Brandalarm geht die jeweils anwesende Betriebssanitäterin zum Einsatzort. Vor Ort wird entschieden, ob eine Nachalarmierung der SEG („**S**chnelle **E**insatz**g**ruppe“ aus speziell ausgebildeten ErsthelferInnen an der Universität Konstanz) erforderlich ist.

Bei Anforderung eines Rettungswagens übernimmt ein Mitglied der SEG die Einweisung des Rettungsdienstpersonals an die Unfallstelle.

Bei Gebäude- oder Teilräumen besetzen zwei ErsthelferInnen mit Funkgerät den zugeordneten Sammelplatz und stehen als AnsprechpartnerInnen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zur Verfügung.

Sonderfachleute Chemie/Atenschutz:

Sie werden im Alarmfall über den Gruppenruf mit alarmiert und stehen mit Schutzausrüstung für ggf. erforderliche Einsätze/Beratungen Dritter schadensnah zur Verfügung.

Verantwortliche LeiterInnen* (der betr. Räumlichkeiten, Veranstaltungen):

Verantwortliche LeiterInnen/VertreterInnen einer AG, einer Abteilung, Einrichtung oder einer Veranstaltung, Sportveranstaltung sind für das geordnete Verlassen der Räumlichkeiten, Hörsäle, Seminarräume verantwortlich. Danach übernehmen sie die Anwesenheitskontrolle ihrer MitarbeiterInnen, Studierenden, Gäste etc. am Sammelplatz und geben ihre Informationen (Fehlen einer Person/Vollzähligkeit) an die Ansprechperson – Rettungsdienst/Feuerwehr – am Sammelplatz weiter.

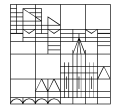
Danach gehen sie, soweit dies möglich ist, zur Einsatzleitung der Feuerwehr und stehen für Fragen und ermittelnde Behörden für Auskünfte bereit.

Zu den Aufgaben dieses Personenkreises gehört es auch, im Falle eines Alarmes dafür zu sorgen, dass Beschäftigte/Studierende mit körperlichen Einschränkungen sowie Orts-unkundige beim Verlassen des Gebäudes wirkungsvoll unterstützt werden.

(*hierzu gehören auch alle DozentInnen, ÜbungsleiterInnen von Lehr- oder vergleichbaren Veranstaltungen).

Abt. FM:

Das Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik nimmt auf Anweisung der Einsatzleitung (UNI, Brandschutzgruppe, Feuerwehr) Anlagen außer Betrieb.



Presseabteilung: Mitteilungen von Beschäftigten gegenüber der Presse sind ausschließlich unter Einschaltung der Presseabteilung der Universität abzugeben.

In Abhängigkeit vom Schadensfall, Feuerwehr, Fremdfirma, eigenes Personal: Sachwerte, wie z. B. wiss. Geräte werden erst nach Freigabe der Brandstelle bzw. nach der Beweissicherung geborgen.

Für die Sporthalle gilt die nachfolgend aufgeführte abweichende Regelung:

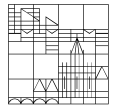
Hallenwart:
uniMotion-
Beschäftigte: Ein/e MitarbeiterIn des Hallendienstes, ein/e MitarbeiterIn von uniMotion begibt sich nach Alarmierung durch den i-Punkt (Telefon/Piepser) in das Hallenwartbüro und fordert durch die ELA-Anlage zur Räumung des Gebäudes auf. Die Leitung des Hochschulsports schafft hierfür die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen.

Brandschutz:
(Sporthalle) Nach einer Alarmierung in der Sporthalle übernehmen die Brandschutz-/RäumungshelferInnen – ohne eine Eigengefährdung in Kauf zu nehmen –, die ihnen vermittelten Aufgaben zur Räumung und Durchführung von Löschversuchen mit den bereitstehenden Löschmitteln.

ÜbungsleiterInnen
GruppenleiterInnen
- auch externe -:
(Sporthalle) Alle Übungs- und GruppenleiterInnen sind verpflichtet, in einem Alarmfall bei der raschen Räumung mitzuwirken. Sie sorgen dafür, dass ihre, und ggf. weitere Gruppen das Gebäude rasch und ohne Zeitverzug verlassen und den Sammelplatz aufsuchen. Dort kontrollieren sie die Vollständigkeit ihrer Gruppe. Der Leitung des Hochschulsports obliegt die diesbezügliche Einweisung der ÜbungsleiterInnen.

4. Löschmaßnahmen

Brandschutzgruppe: Die am Schadensort eintreffenden Mitglieder der Brandschutzgruppe unterstützen die Beschäftigten bis zum Eintreffen der Feuerwehr bei den Löschmaßnahmen. Danach stehen sie der Feuerwehr unterstützend zur Verfügung.



Brandschutz-
helferInnen:

Soweit gefahrlos möglich, unternehmen die Brandschutz-
helferInnen erste Löschversuche.

5. Nachsorge

Abt. FM:

Abt. FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik,
sowie der/die zuständige GebäudebetreuerIn des Sachgebietes
Bauten und Technik.

Nach Anweisung der Einsatzleitung der Feuerwehr bzw. der
Polizei oder von Aufsichtsbeamten der Gewerbeaufsicht ist die
Einsatzstelle zu sichern.

Ist die Einsatzstelle von der Feuerwehr/Kripo freigegeben
entscheidet der/die AG-LeiterIn im Einvernehmen mit der
Abteilungsleitung FM und den Sicherheitsfachkräften, ob vor einer
weiteren Nutzung Schadstoffuntersuchungen veranlasst werden
müssen.

Je nach deren Ergebnis ist das weitere Vorgehen zur
Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit abzustimmen.

Abt. FM:

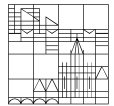
Die Anlagenverantwortlichen (s.o.) stellen die
Funktionsbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen in
Abstimmung mit der Abteilungsleitung wieder her - ggf. nur für
Teilbereiche.

VBA:

Die erforderlichen Besichtigungen durch die
Schadensversicherung sowie die anschließend vorzunehmenden
Reinigungsmaßnahmen und baulichen Maßnahmen werden in
Abstimmung mit den zuständigen GebäudebetreuerInnen des
Sachgebietes Bauten und Technik veranlasst.

6. Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen, insbesondere solche, die der Versammlungsstätten-VO
unterliegen, sind ggf. ergänzende Maßnahmen und Zuständigkeiten festzulegen.
Verantwortlich hierfür ist FM – Gebäudeservice. Dieser trifft im Einvernehmen mit den
Sicherheitsfachkräften und den VeranstalterInnen ergänzende Maßnahmen und legt
zusätzliche/geänderte Zuständigkeiten fest.



7. Übergeordnete Zuständigkeiten

Im Falle von Großereignissen können der Krisenstab der Universität, des VBA bzw. des IM / BW Zuständigkeiten übernehmen.

Konstanz, den

gez, Dr. Tille
Arbeitsschutzkoordinator